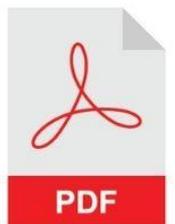
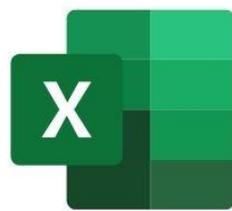


# Gratis Muster-Hygieneplan

## Hygieneplan für Betriebe

Dieser Download beinhaltet:

Vorlagen & Checklisten für  
Ihren Hygieneplan



## Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen bei SafetyXperts!.....	3
„Muss ich überhaupt noch ein Hygienekonzept erstellen?“ – JA! Aber so geht es ganz einfach .....	4
Warum ein Hygienekonzept NACH der Corona-Pandemie noch sinnvoll ist.....	5
So schnell haben Sie Ihren Hygieneplan noch nie erstellt! (nur 4 Schritte) .....	9
Schritt #1: Rechtliche Grundlagen checken .....	9
Schritt #2: „Ein Hygiene-Aushang reicht doch völlig aus ...“ – Machen Sie die Mitarbeiter zu Ihren Verbündeten.....	9
Schritt #3: Neue Mitarbeiter mit an Bord holen.....	10
Schritt #4: Hygieneplan erstellen – und regelmäßig prüfen .....	11
Wie Ihnen die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG bei der Erstellung Ihres Hygieneplans hilft .....	13
Warum das RKI zu Rahmenhygieneplänen rät (... Ihnen aber KEINE Vorlage zur Verfügung stellt.).....	15
Erfüllen Sie bereits die aktuellen Dokumentationspflichten Ihrer Maßnahmen?.....	16
„Wow – dieser Hygieneplan eignet sich für JEDE Branche und für ALLE Bundesländer!“	17
Ihre Hygiene-Maßnahmen rechtssicher nach § 6 ArbSchG dokumentieren – ab sofort schnell und einfach.....	19
Voilà: Ihr Muster-Hygieneplan zum Einfach-schnell-selbst-ausfüllen .....	26

Anzeige

NEU: Mit diesem **Gratis-USB-Stick** sind Sie auf jede Arbeitsschutz-Aufgabe im aktuellen Jahr perfekt vorbereitet.

Er enthält 297 topaktuelle Arbeitshilfen: fertige Unterweisungspräsentationen, Muster-Betriebsanweisungen und viele mehr – [jetzt hier gratis anfordern](#).



## Herzlich willkommen bei SafetyXperts!

Sie haben sich wahrscheinlich dieses E-Book zum Thema „Hygieneplan“ heruntergeladen, weil Sie ein Hygienekonzept erstellen wollen – und nicht komplett bei Null anfangen wollten.

Und das ist auch gut und richtig, denn:

- Es ist absolut sinnvoll, **fertige Vorlagen und Muster** zu benutzen, statt alles selbst zu erstellen – vor allem, wenn sich alle paar Monate etwas ändert ...

(Wesentlich ist, dass Sie auf Gutachter-geprüfte Vorlagen zurückgreifen, zum Beispiel auf die Vorlage in diesem E-Book oder auf eine dieser [8 Muster-GBUs](#).)

- Und: Der Muster-Hygieneplan hier wurde von externen Hygienebeauftragten geschrieben, die sich seit Jahren damit befassen, Hygienemängel in Betrieben aufzudecken, Maßnahmen abzuleiten und für **mehr Sicherheit bei Mitarbeitern** zu sorgen. Doch dazu später mehr ...

Sie werden sehen: Dieses E-Book ist ein wahrer Goldschatz für die makellose und prüfungssichere Erstellung Ihres Hygieneplans.

Herzliche Grüße aus Bonn, Ihr



**Michael Jodda**  
Bereichsleiter SafetyXperts



**Michael Jodda** vom renommierten Fachverlag *SafetyXperts* aus Bonn

Anzeige

**++ Online-Sendung mit Svenja Dammasch ++ GRATIS-Ticket jetzt abrufbar ++**

So entfesseln Sie die **magische Wirkung** von digitalen Sicherheitsunterweisungen

Im neuen [Webinar „Unterweisungen einfach und nachhaltig organisieren“](#) von Sicherheitsingenieurin und SiFa Svenja Dammasch erfahren Sie:

- Welche [Kriterien](#) eine Sicherheitsunterweisung erfüllen muss, damit eine **verblüffende Motivations-Spirale** ins Rollen kommt
- Wie ausgerechnet **digitale Unterweisungen** dabei die größte Rolle spielen
- Wie Sie dabei auch noch **Aufwand und Kosten sparen**

[Jetzt gratis am Webinar teilnehmen.](#)  
[Startet sofort nach Klick hier!](#)

## „Muss ich überhaupt noch ein Hygienekonzept erstellen?“ – JA! Aber so geht es ganz einfach

Zwar ist die insgesamt 4x geänderte, 1x verlängerte und 3x komplett neugefasste Corona-ArbSchV am 2.2.2023 endgültig ausgelaufen. ABER: Mit Blick auf die Zukunft müssen Sie gewährleisten, weiterhin Infektions-Schutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung zu ergreifen. Ein Hygienekonzept im Gesundheitswesen ist also unerlässlich.

Hinzu kommt:

**Unternehmen sind nach wie vor verpflichtet, den betrieblichen Infektionsschutz gemäß IfSG und ArbSchG zu gewährleisten.**

Wie drastisch die Konsequenzen für mangelnde Hygienevorkehrungen sein können, bekam vor kurzem ein Facharzt für Urologie zu spüren:



**Facharzt für Urologie darf wegen Hygienemängeln vertragsärztliche Zulassung entzogen werden (S 5 KA 647/16)**

Bei einer infektionshygienischen Begehung in der urologischen Praxis durch das städtische Gesundheitsamt wurden schwerwiegende Mängel in den Bereichen Hygiene und Arbeitsschutz festgestellt. Seit Jahren gültige Standards wurden nicht umgesetzt.

Eine zweite Begehung zeigte keine Besserung. Weil von einer erheblichen Infektionsgefahr für die Patienten auszugehen war, wurde dem Facharzt die vertragsärztliche Zulassung entzogen – zu Recht, wie das Sozialgericht Stuttgart entschied.

Die gute Nachricht ist aber:

Durch den Wegfall von Corona-Verordnung und -Regel im Arbeitsschutz bleibt Arbeitgebern nun mehr Entscheidungsspielraum. Verpflichtend ist nur, dass sie bei ihren Arbeitsschutzmaßnahmen die Ansteckungsrisiken weiterhin berücksichtigen.

Fazit ist also:

**!** In nahezu jeder Einrichtung im Gesundheitswesen muss ein eigener Hygieneplan vorliegen – und das mit der Reinigung und Desinfektion betraute Personal hierfür geschult und eingewiesen sein.

Durch Einhaltung der Vorgaben, die im Hygieneplan beschrieben sind, tragen Sie und Ihre Kollegen einen großen Teil zum Infektionsschutz bei – zum Selbstschutz, aber auch zum Schutz Ihrer Patienten.

Wenn Sie bereits einen Hygieneplan (oder sogar ein ganzes Hygienekonzept) erstellt haben, können Sie dieses weiterhin nutzen und – je nach Gefährdungslage – an die aktuelle Situation anpassen.

Falls nicht – gut, dass Sie sich dieses E-Book heruntergeladen haben:

**In diesem E-Book lernen Sie, wie Sie ein Hygienekonzept erstellen und bekommen eine Vorlage für Ihren Hygieneplan direkt mit dazu.** Lesen Sie einfach weiter...

Ihr wichtigstes Instrument aber zur Hygiene: Ihre [Gefährdungsbeurteilung](#): Sie hilft Ihnen dabei, Gesundheitsrisiken zu erkennen, richtig einzuschätzen und passende Maßnahmen zu ergreifen.

Anzeige



**NEU:** Für alle, die sich ihre nächste [Gefährdungsbeurteilung](#) jetzt besonders leicht machen möchten:

Mit diesen [33 fertigen Excel-Gefährdungsbeurteilungen](#) auf USB-Stick (inkl. Unterweisungen und Schulungs-Videos) senken Sie SOFORT das Risiko aufgrund von Leichtsinn und Nachlässigkeit.

[>> An welche Adresse darf ich Ihnen den USB-Stick jetzt gratis zuschicken?](#)

## Warum ein Hygienekonzept NACH der Corona-Pandemie noch sinnvoll ist

Überraschungen gibt es immer wieder. Eine Pandemie mag zuletzt als weit weg und unwahrscheinlich erschienen sein, aber wenn wie jetzt der Fall eintritt, muss Ihre Einrichtung oder Praxis vorbereitet sein, um auch in diesem Fall die Dienstleistungen weiterhin erbringen zu können.

Dieser Beitrag zeigt Ihnen 10 Schritte, wie Sie anhand eines Pandemieplans Ihre Einrichtung oder Praxis für die nächste Pandemie vorbereiten können.

**! Darum ist eine Pandemieplanung wichtig:**

Bei einer Pandemie werden viele Personen auf einmal krank. Auch wenn die Symptome überwiegend leicht sind, trifft Sie das als Gesundheitseinrichtung doppelt – Ihre Mitarbeiter fallen vermehrt aus, aber gleichzeitig haben Sie viel mehr Patienten. Deshalb sollten Sie auf jeden Fall vorbereitende Maßnahmen ergreifen.

**Maßnahme #1: Bestimmen Sie einen Verantwortlichen.**

In größeren Einrichtungen oder Praxen kann dies ein Mitarbeiter sein, den Sie zum Pandemiebeauftragten ernennen, der unmittelbar in der Nähe der Geschäftsführung angesiedelt sein sollte. In kleineren Einrichtungen wird dies häufig zur Chefsache erklärt. Benennen Sie gleich auch seinen Vertreter. In größeren Einrichtungen kann die Bildung eines Krisenstabes sinnvoll sein.

**Maßnahme #2: Legen Sie die Regeln zur Kommunikation fest.**

Bestimmen Sie, wer mit Behörden, Kunden, Presse, Mitarbeitern und Lieferanten kommuniziert. Definieren Sie die Medien (Intranet, Aushang, E-Mail, Messenger) und Intervalle.

**Maßnahme #3: Definieren Sie die Prozesse, die zwingend funktionieren müssen.**

Halten Sie fest, welche Dienstleistungen Sie Ihren Kunden im Pandemiefall auf jeden Fall anbieten müssen (z. B. die Versorgung von Akutpatienten muss funktionieren, die Beratung zur Reisemedizin könnte ausgesetzt werden). Beachten Sie, wann Vertragsstrafen fällig werden. Machen Sie dies genauso für interne Prozesse (z. B. die Gehaltszahlungen müssen weiterlaufen, die Schulungsorganisation kann ruhen).

**Maßnahme #4: Ermitteln Sie, was Sie benötigen, um die notwendigen Prozesse aufrechtzuerhalten.**

Dies umfasst folgende Bereiche:

- ✓ **Personal:** Benötigte Personalressourcen. Hier können evtl. Mitarbeiter, die sich um im Pandemiefall verzichtbare Prozesse kümmern, unterstützen. Stellen Sie fest, welche geeigneten Zeitarbeitsfirmen es gibt, und prüfen Sie andere kurzfristige Rekrutierungsmethoden. Legen Sie fest, welche Mitarbeiter unbedingt benötigt werden und wie Sie deren Verfügbarkeit sicherstellen können (z. B. durch Vertretungsregelungen, Betreuung von Angehörigen, z. B. Kinder bei Schulausfall, Home-Office im Quarantäne-Fall, Verpflegung am Arbeitsplatz etc.)

- ✓ **Infrastruktur:** Benötigte Technik und Räumlichkeiten. Klären Sie, welche Risiken es gibt, dass Technik im Pandemiefall ausfällt, und welche Alternativen Sie haben. Informieren Sie sich, welche Möglichkeiten Sie hätten, um z. B. zur Umsetzung von Isolationsmaßnahmen bzw. Patientenseparierung kurzfristig Ihre Räumlichkeiten zu erweitern.
- ✓ **Material und Schutzausrüstung:** Messen Sie Ihren Verbrauch an Praxisbedarf, PSA und Medikamenten und berechnen Sie anhand dieser Zahlen den Bedarf im Pandemiefall. Legen Sie fest, wie viel Sie davon mindestens immer auf Lager vorhalten müssen und wie viel Sie aufstocken müssen und können, sobald sich ein Pandemiefall anbahnt.

#### **Maßnahme #5: Überwachen Sie Ihre Liquidität.**

Prüfen Sie die Auswirkungen der Pandemie auf die Liquidität Ihrer Einrichtung. Sollte diese nicht ausreichen, handeln Sie sofort und klären Sie die Möglichkeit, Steuern, Versicherungsbeiträge oder Finanzierungsraten auszusetzen. Informieren Sie sich über Staatshilfen.

#### **Maßnahme #6: Erstellen Sie Verhaltens- und Hygieneregeln.**

Dies umfasst genaue Anweisungen zum Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sowie eine Unterweisung dazu. Bereiten Sie diese vor.

Um sicherzustellen, dass sich Ihre Mitarbeiter wirksam die Hände desinfizieren, bietet es sich an, dass sich jeder Mitarbeiter mit einem mit Kontrastmittel versetzten Desinfektionsmittel, dessen Verteilung unter UV-Licht sichtbar wird, die Hände desinfiziert. So zeigt sich sofort, wo in der Desinfektion noch Lücken vorhanden sind.

Sonstige Maßnahmen zur Verminderung der Ansteckungsgefahr sind Vereinzelungen, Schichten mit immer gleicher Mitarbeiterbesetzung, Schaffung von Home-Office-Möglichkeiten sowie regelmäßiges Lüften in den Räumlichkeiten.

Anzeige

### **Peinlich... Machen Sie auch einen dieser [4 Hygiene-Fehler?](#)**

Damit IHNEN das nicht passiert: Sichern Sie sich jetzt die aktualisierte [„Hygienefibel für das Gesundheitswesen“](#) – **kostenlos!** Damit ...

- ... stellen Sie den Arbeitsschutz und das Hygiene-Management erfolgreich in Ihrem Unternehmen auf,
- ... schützen Sie Mitarbeiter und Patienten vor Infektionen und Unfällen,
- ... bestehen Sie die Behördenkontrollen mit Bravour

... und sichern nebenbei den guten Ruf Ihres Hauses in Sachen Gesundheitsschutz – und zwar **ohne Überstunden.** [Hier klicken!](#)

### **Maßnahme #7: Managen Sie erkrankte Mitarbeiter.**

Halten Sie fest, was mit Mitarbeitern geschieht, deren Familienmitglieder oder andere Kontaktpersonen Symptome der Erkrankung zeigen. Regeln Sie, wer Mitarbeiter betreut, die während der Arbeit Symptome aufweisen, welche Schutzmaßnahmen der Betreuende einhalten muss und welche Regeln für den Arbeitsplatz des erkrankten Mitarbeiters gelten.

Hierzu sollten Sie in einem detaillierten Reinigungsplan festhalten, wie die Arbeitsplätze und alles, was dieser berührt hat, desinfiziert wird bzw. was ggf. vernichtet werden muss. Vergessen Sie nicht festzulegen, dass der Arbeitsplatz nach Desinfektion freigegeben wird.

### **Maßnahme #8: Überprüfen Sie die Planung Ihrer Dienstreisen und Termine.**

Die meisten Termine können wahrscheinlich durch Video- oder Telefonkonferenzen ersetzt werden. Stellen Sie sicher, dass die Technik dafür bekannt und verfügbar ist, und testen Sie die Funktionalität. Legen Sie fest, welche Termine und Dienstreisen im Pandemiefall abgesagt werden.

### **Maßnahme #9: Aktualisieren Sie Ihre Pandemieplanung.**

Halten Sie Ihre Pandemieplanung immer auf dem aktuellen Stand. Wenn der Pandemiefall eintritt, passen Sie diese an den konkreten Fall an.

### **Maßnahme #10: Kommunizieren Sie Ihren Plan.**

Alle in Ihrer Einrichtung müssen mit dem Pandemieplan vertraut sein. Er muss jederzeit zugänglich sein. Durch eine transparente Kommunikation vermeiden Sie Panik.



#### **Tipp: Sie möchten mehr Infos?**

Wenn Sie eine betriebliche Pandemieplanung in Ihrer Einrichtung einführen möchten, lohnt es sich, noch mehr in die Tiefe zu gehen.

Detaillierte Empfehlungen inklusive zahlreicher Checklisten finden Sie im Internet im 179-seitigen „Handbuch zur betrieblichen Pandemieplanung“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

## So schnell haben Sie Ihren Hygieneplan noch nie erstellt! (nur 4 Schritte)

Das Hygienemanagement ist ein zentraler Bestandteil der medizinischen Versorgung. Das Erarbeiten und Fortschreiben von Hygienesdokumenten nehmen meist viel Zeit in Anspruch – das kennen Sie als Hygieneverantwortliche sicher nur zu gut. Wie wichtig das Thema Hygiene vor allem in diesen Tagen ist, hat die Corona-Pandemie zuletzt bewiesen.

Umso notwendiger ist es, dass alle hygienischen Aspekte in einem Hygieneplan zusammengefasst und dokumentiert sind. Im folgenden Beitrag erfahren Sie, welche Inhalte ein „Hygieneplan“ aufweisen muss.

 Die gesetzliche Grundlage zur Maßgabe eines Hygieneplans finden Sie im **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**. Beachten Sie dabei auf jeden Fall auch die länderspezifischen Anforderungen, die in der **Medizinischen Hygieneverordnung (MedHygV)** definiert sind.

### Schritt #1: Rechtliche Grundlagen checken

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Leiter von Zahnarztpraxen sowie von Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen haben, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind.

Ziel des Hygieneplans ist es, Übertragungen von Infektionen durch Mikroorganismen und schädigende Einflüsse zu verhindern.

### Schritt #2: „Ein Hygiene-Aushang reicht doch völlig aus ...“ – Machen Sie die Mitarbeiter zu Ihren Verbündeten

Sie wurden sicher schon öfter von Ihren Kollegen darauf angesprochen, warum man sich überhaupt an den Hygieneplan halten muss:

*„Wenn am Waschplatz eine Tabelle mit Hinweisen aushängt, reicht das doch?“*

Weit gefehlt! Ein Hygieneplan ist mehr als eine Tabelle. Natürlich ist es übersichtlicher, arbeitsplatzbezogen ein Dokument z. B. an die Wand zu hängen. Es erspart Ihnen aber nicht die vollständige Formulierung der Tätigkeiten im Rahmen Ihrer QM-Dokumentation, d. h. in Arbeits- und Verfahrensanweisungen.



**Tipp: Machen Sie Ihren Kollegen klar, dass die Maßnahmen in ihrem eigenen Interesse sind**

Erklären Sie Ihren Kollegen, dass die Einhaltung des Hygieneplans notwendig ist, da dieser gesetzlich vorgeschrieben ist und die Patienten sowie Mitarbeiter vor Infektionen schützen soll. Des Weiteren dient er zur Vermeidung der Verbreitung von pathogenen Erregern, vor allem Resistenzen.

### Schritt #3: Neue Mitarbeiter mit an Bord holen

**Diese 4 Punkte sind für neue Mitarbeiter wichtig:**

1. Unterweisen Sie neue Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme zu den Inhalten des Hygieneplans.
2. Weisen Sie sie auf die Notwendigkeit dessen Einhaltung hin.
3. Dokumentieren Sie die Einweisung schriftlich anhand eines Protokolls, das in der Personalakte abgeheftet wird.
4. Lassen Sie das Protokoll vom neuen Mitarbeiter unterschreiben. Mit der Unterschrift quittiert er, dass er die Inhalte zur Kenntnis genommen hat.

## Schritt #4: Hygieneplan erstellen – und regelmäßig prüfen

Diese 14 Inhalte sind Bestandteil Ihres Hygieneplans:		
1.	Händehygiene (z. B. Händewaschen, Händedesinfektion)	<input type="checkbox"/>
2.	Hautschutz/Hautpflege	<input type="checkbox"/>
3.	Hautantiseptik (z. B. bei Kapillarblutentnahmen, Venenpunktionen, Akupunktur, i.c.-, s.c.-, i.m.-Injektionen)	<input type="checkbox"/>
4.	Flächenreinigung und -desinfektion (z. B. routinemäßige, gezielte Flächendesinfektion: wann/wo/wie?)	<input type="checkbox"/>
5.	Aufbereitung von Medizinprodukten	<input type="checkbox"/>
6.	Reinigung/Desinfektion von Medizinprodukten (Geräte)	<input type="checkbox"/>
7.	Personalhygiene	<input type="checkbox"/>
8.	Schutzmaßnahmen (Bekleidung, Persönliche Schutzausrüstung)	<input type="checkbox"/>
9.	Umgang mit Medikamenten (z. B. Lagerung, Zubereitung, Injektionen, Punktionen, Infusionen)	<input type="checkbox"/>
10.	Aufbereitung von Wäsche (z. B. Arbeitskleidung, Bereichskleidung, Praxiswäsche)	<input type="checkbox"/>
11.	Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>
12.	Surveillance nosokomialer Infektionen/Meldepflicht übertragbarer Krankheiten	<input type="checkbox"/>
13.	Abfallentsorgung (z. B. Kanülenabwurf, infektiöser Müll)	<input type="checkbox"/>
14.	Hygienisch-mikrobiologische Routineuntersuchungen	<input type="checkbox"/>



**Achtung:** Diese Inhalte sind lediglich Beispiele und müssen je nach Einrichtung an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

Im Internet können viele Vorlagen heruntergeladen werden und als Anhaltspunkt dienen. Die Vorlagen ersparen jedoch nicht die eigentliche Ausarbeitung bezüglich Ihrer einrichtungsinternen Anforderungen!

### Organisatorische Regelung der Maßnahmen in Ihrer Einrichtung:

- Überprüfen Sie den Hygieneplan mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Aktualität und passen Sie ihn ggf. entsprechend an.
- Denken Sie daran, dass er für ALLE Mitarbeiter zugänglich und einsehbar sein muss.
- Freigegeben wird der Hygieneplan vom Betreiber Ihrer Einrichtung. Die Einhaltung des Hygieneplans sollte für Sie und Ihre Kollegen selbstverständlich und Teil Ihrer täglichen Routine sein.

### Denken Sie auch an Ihr Reinigungspersonal:

Bedenken Sie, dass das Reinigungspersonal eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe erfüllt. Laden Sie deshalb das Personal auch zu den jährlichen Hygieneunterweisungen und Schulungen in Ihrer Einrichtung ein, eine Einweisung in den Hygieneplan muss ebenfalls erfolgen.

Anzeige

### GRATIS-USB-Stick für Sie:

**Mit diesem Tool haben Sie Ihre nächste Hygiene-Unterweisung  
in 11 Minuten vorbereitet**

Müssen auch Sie Ihre Mitarbeiter mal wieder unterweisen? ... und haben das Gefühl, dass nur die Hälfte zuhört? Unser [Jubiläums-USB-Stick mit den 23 Muster-Unterweisungen](#) schafft Abhilfe – **und kostet Sie keinen Cent!**

[>> An welche Adresse dürfen wir Ihren GRATIS Jubiläums-USB-Stick schicken?](#)

## Wie Ihnen die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG bei der Erstellung Ihres Hygieneplans hilft



### Tipp: Aktualisieren Sie Ihren Hautschutz- und Hygieneplan regelmäßig

Gerade im Gesundheitswesen sind Schutzmaßnahmen für die Haut besonders wichtig. Auch in Ihrer Einrichtung oder Praxis ist beispielsweise eine tägliche Händehygiene unumgänglich.

Damit Ihre Beschäftigten gesund bleiben, sollten Sie alle Schutzmaßnahmen in Form eines Hautschutz- und Hygieneplans erfasst haben, den Sie regelmäßig aktualisieren müssen.

Vielleicht haben Sie in Ihrer Einrichtung oder Praxis schon längst auf alternative Produkte oder Verfahren zum Hautschutz umgestellt, aber im Hautschutz- und Hygieneplan werden noch die alten Mittel oder Verfahren aufgeführt.

Damit Ihre Beschäftigten rundum geschützt sind, sollten Sie auf der Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung regelmäßig den Hautschutz- und Hygieneplan auf seine Angaben hin überprüfen.

Anzeige

**++ Online-Sendung mit Svenja Dammasch ++ GRATIS-Ticket jetzt abrufbar ++**

So entfesseln Sie die **magische Wirkung** von digitalen Sicherheitsunterweisungen

Im neuen [Webinar „Unterweisungen einfach und nachhaltig organisieren“](#) von Sicherheitsingenieurin und SiFa Svenja Dammasch erfahren Sie:

- Welche [Kriterien](#) eine Sicherheitsunterweisung erfüllen muss, damit eine **verblüffende Motivations-Spirale** ins Rollen kommt
- Wie ausgerechnet **digitale Unterweisungen** dabei die größte Rolle spielen
- Wie Sie dabei auch noch **Aufwand und Kosten sparen**

[Jetzt gratis am Webinar teilnehmen.](#)  
[Startet sofort nach Klick hier!](#)

Hängen Sie den Hautschutz- und Hygieneplan gut sichtbar an Wasch- und Arbeitsplätzen für Reinigungsarbeiten aus. Achten Sie darauf, dass folgende Angaben enthalten sind:

- *„Wann ist Hautschutz anzuwenden und welche Cremes sollen genutzt werden?“*
- *„Bei welchen Tätigkeiten sind welche Handschuhe zu tragen?“*
- *„Wie werden Hände richtig desinfiziert und welche Mittel stehen zur Verfügung?“*
- *„Wann sind Hände zu waschen und welche Waschlotionen können genutzt werden?“*
- *„Wie werden die Hände richtig gepflegt und welche Pflegecremes verwendet?“*

In diesem Zusammenhang können Sie als Verantwortliche den Hautschutz in Ihrer Einrichtung oder Praxis thematisieren, zumal Hauterkrankungen zu den häufigsten Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit im Gesundheitswesen zählen.



**Tipp: Machen Sie doch den Hautschutz zum Thema Ihrer nächsten Unterweisung.**

Diese sollten Sie natürlich schriftlich (Inhalte, Mitarbeiter, Datum) und rechtssicher gemäß § 12 ArbSchG dokumentieren.

Anzeige

**Jubiläums-Aktion: [23 fertige PowerPoint-Unterweisungen](#) gibt es jetzt ... GRATIS!**

*„Schon wieder eine Unterweisung?!“* und *„Hier ist doch eh noch nie was passiert ...“*  
– solche Sätze bekommen Arbeitsschützer oft zu hören. Blöd nur:

Diese „gefühlte Sicherheit“ führt zu vermeidbaren Unfällen. Die Lösung: Mit dem [Jubiläums-USB-Stick mit 23 PowerPoint-Unterweisungen](#) durchbrechen Sie den Leichtsinn Ihrer Kollegen!

[>> An welche Adresse dürfen wir Ihnen den GRATIS USB-Stick noch heute zuschicken?](#)

### Beispiel für den Aufbau der Unterweisung zum Thema „Hautschutz“:

1. Erklären Sie Ihren Beschäftigten den Aufbau der Haut, um Verständnis für den Schutz zu wecken.
2. Nennen Sie Beispiele für Tätigkeiten in Ihrer Einrichtung oder Praxis, bei denen Hautschutz besonders wichtig ist.
3. Üben Sie praktisch mit den Beschäftigten das richtige Eincremen der Hände mit entsprechenden Hautschutzcremes.
4. Stellen Sie Ihren Beschäftigten verschiedene Schutzhandschuhe zur Verfügung, um den Tragekomfort zu testen.
5. Werten Sie die Unterweisung gemeinsam mit den Beschäftigten aus.

## Warum das RKI zu Rahmenhygieneplänen rät (... Ihnen aber KEINE Vorlage zur Verfügung stellt.)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist als Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit DIE zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

Obwohl ein Hygieneplan in den meisten Unternehmen – vor allem in Einrichtungen des Gesundheitswesens – nach § 36 Abs. 1 IfSG Pflicht (!) ist, stellt das RKI Ihnen KEINEN Rahmenhygieneplan zur Verfügung, an dem Sie sich orientieren können.

Das RKI nennt dafür zwei Einwände:

1. Die Einrichtungen, auf die sich das IfSG bezieht (z. B. Kinderkrippe, Justizvollzugsanstalt, Intensivstation, Obdachlosenunterkunft), seien zu unterschiedlich für EINEN Rahmenhygieneplan.
2. Laut Art. 83 und 84 GG liege die Umsetzung von Hygienemaßnahmen im Sinne des IfSG in der Verantwortung der Länder – und nicht des Bundes.

Kurzgesagt:

**Sie müssen sich mal wieder alles mühselig selbst im Internet zusammensuchen (... und darauf hoffen, dass alles stimmt.)**

Nicht ganz ...

Denn hier sind Sie genau richtig:

Mit dem heutigen E-Book bekommen Sie das, was Ihnen das RKI nicht bieten kann – und was Sie normalerweise Stunden an Recherche-Arbeit kosten würde.

**Eine fertige Vorlage für einen Hygieneplan – von Hygiene-Experten erstellt und von Gutachtern geprüft.**

Ihre Vorteile:

- ✓ Schriftliche Prüfpunkte zur Gewährleistung ALLER Hygiene-Standards (... zur Erfüllung Ihrer **Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG.**)
- ✓ Sie bekommen einen fertigen Maßnahmenplan an die Hand, mit dem Sie die **Ausbreitung von Infektionskrankheiten eindämmen** (... oder bestenfalls ganz verhindern.)
- ✓ Sie haben direkt eine **Anleitung zum Aufbau eines Hygienekonzepts** für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung mit dabei.

Lesen Sie bitte weiter – denn gleich bekommen Sie Ihren fertigen Muster-Hygieneplan.

Anzeige

## **Erfüllen Sie bereits die aktuellen Dokumentationspflichten Ihrer Maßnahmen?**

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sind inzwischen extrem zahlreich geworden. Kein Wunder, dass es vielen Einrichtungen schwerfällt, den Überblick zu behalten, was Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten angeht!

NEU: Mit dem [GRATIS Spezial-Report zum Thema Dokumentation](#) für Arbeitsschutz und Hygiene im Gesundheitswesen können Sie sagen: „Bye-bye Sorgenkind Dokumentation“.

Ein kurzer Blick in den Inhalt reicht, um den Nutzen dieses Spezial-Reports deutlich zu machen. Dort erfahren Sie u. a.:

- Große [23-teilige Checkliste mit Gesetzesangaben](#): So belegen Sie die **Vollständigkeit Ihrer Arbeitsschutzdokumentation** schwarz auf weiß.
- Wie ein [Hygieneplan](#) nach § 36 IfSG gestaltet sein muss.
- Was das aktualisierte Infektionsschutzgesetz in puncto [Hygieneunterweisungen und Unterweisungsdokumentation](#) fordert.
- Welche **Anforderungen die BioStoffV an Ihre Gefährdungsbeurteilung** stellt.

- Wie Sie nachweisen, dass Sie **ausschließlich wirksame Desinfektionsmittel** einsetzen.
- Welche **behördlichen Auflagen für die Abfallentsorgung** gelten.
- Welche ärztlichen Bescheinigungen nach § 32 JArbSchG Sie für die **Beschäftigung von Jugendlichen** benötigen ... und welche Verzeichnisse Sie laufend (!) führen müssen.
- Die Besonderheiten bei der [Gefährdungsbeurteilung nach JArbSchG, MuSchG und MuSchArbV](#) ... und die daraus folgenden Unterweisungspflichten.
- Im Fokus der Behörden: [Nur so ist das Anzeigeverfahren laut aktueller Röntgenverordnung korrekt](#) (Anmerkung: u. a. auf die Fristen kommt es an!)
- [Diese 7 Nachweise](#) brauchen Sie für den **sicheren Betrieb einer Röntgeneinrichtung**.
- [Übersicht der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen](#) gemäß MBO, MBO-Z, BGB, BtMVV, StrSchV, § 34 SGB VII, JArbSchG, DGUV-Vorschrift, ArbSchG, BioStoffV, GefStoffV, BetrSichV und ArbMedVV.

Nutzen Sie die Gelegenheit und [klicken Sie hier für Ihren GRATIS Sofort-Download vom „Spezial-Report Dokumentation“](#).

[Zum Sofort-Download](#)

## „Wow – dieser Hygieneplan eignet sich für JEDE Branche und für ALLE Bundesländer!“

Das IfSG stützt sich im Wesentlichen auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Soweit, so gut. Das Verwirrende hieran aber ist:

**Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten“ zwischen Bund und Ländern.**

Die Kompetenz bezieht sich auf Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Krankheiten, wie etwa Meldepflichten, obligatorische Tests oder Impfungen.

Weil hierzu auch die Infektionsschutzgesetze der Länder zählen, stellt sich nun die Frage, ob die Länder neben dem IfSG eine eigene Gesetzgebungskompetenz obliegt.

Art. 72 Abs. 1 GG gibt hier eine klare Antwort:

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung – solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat.

In diesem Fall tritt für die Landesgesetzgebung eine „Sperrwirkung“ ein.

Diese gilt sogar dann, wenn der Bund eine Materie bewusst NICHT geregelt hat, weil sie dann als Ablehnung gegenüber der Thematik gewertet werden kann.

### **Was bedeutet das jetzt für SIE und IHREN Hygieneplan?**

Zwar ist richtig, dass die Erstellung von Hygieneplänen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuordnung nach Art. 83 und 84 GG Ländersache ist.

ABER:

**Weil der Bund das IfSG erlassen hat, MÜSSEN Sie sich beim Hygieneplan für Ihre Einrichtung daran orientieren (... und nicht an etwaige Gesetzen der Bundesländer.)**

Das bedeutet also auch, dass nicht Ihr Bundesland darüber entscheidet, welche Hygiene-Maßnahmen Sie ergreifen müssen.

Maßgeblich sind die rechtlichen Vorgaben, z. B. IfSG, ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV und BioStoffV – anhand derer Sie mit Ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen ableiten.



**Im Klartext: Sie brauchen gar keinen Rahmenhygieneplan, speziell für IHR Bundesland.**

Was Sie brauchen, ist ein Muster-Hygieneplan, den Sie an die Gegebenheiten Ihrer Einrichtung anpassen können – und der sich auf Ihre Gefährdungsbeurteilung stützt.

**Albtraum-Szenario:** Stellen Sie sich vor, die Hygiene-Unterweisung ist vorbei, und Sie fragen sich:

*„Wo ist denn jetzt der Unterweisungsnachweis?“*

Doch dann stellen Sie fest:

- **Der Zettel fehlt.** Man weiß nicht so genau: Wo liegt der? Liegt er bei der Führungskraft? Oder wird er an die Zentrale weitergegeben? Ist er irgendwo auf dem Weg dahin verloren gegangen?
- Oder auch: **Er ist gar nicht vollständig.** Irgendjemand hat gefehlt, war vielleicht in Urlaub oder war krank an dem Tag. **Wie halten Sie jetzt bloß nach,** dass diese Personen noch unterwiesen werden müssen?



>>> Die [Lösung](#) erhalten Sie im neuen Webinar [„Unterweisungen einfach und nachhaltig organisieren“](#)

## Ihre Hygiene-Maßnahmen rechtssicher nach § 6 ArbSchG dokumentieren – ab sofort schnell und einfach



Der Gesetzgeber fordert im Arbeitsschutzgesetz die Ermittlung von Gefährdungen in Ihrer Einrichtung oder Praxis sowie deren Beurteilung und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

**Was im ArbSchG leider nicht festgelegt wird, ist die Art und Weise, WIE die Dokumentation zu erfolgen hat.**

In diesem Beitrag erhalten Sie Klarheit über die gesetzeskonforme Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Schon bei der gesetzlichen Forderung der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung stellte sich für viele Einrichtungen oder Praxen im Gesundheitswesen die Frage, wie diese zu dokumentieren ist.

**Erst nach und nach wurden die Anforderungen der Aufsichtsbehörden konkreter und schließlich in einer Leitlinie schriftlich zusammengefasst.**

Diese „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ beschreibt nicht nur, wie Gefährdungen erfasst werden sollen, sondern auch wichtige Eckpunkte, wie genau eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird. Je nach Größe Ihrer Einrichtung oder Praxis kann diese Leitlinie für Sie sehr hilfreich sein und Ihren Aufwand bei der Erstellung minimieren.

#### **Das sind die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung:**

Die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus § 5 und die Pflicht zur Dokumentation aus § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Darüber hinaus gibt es weitere Verordnungen, die eine Gefährdungsbeurteilung fordern wie z. B.:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Wie bei vielen anderen rechtlichen Vorgaben zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz macht der Gesetzgeber keine Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen. Trotzdem gibt es große Unterschiede bei den Gefährdungen, die in einem Produktionsbetrieb sicherlich anders sind als in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

**Es ist deshalb ratsam, sich an den Grundlagen der GBU aus der Leitlinie zu orientieren – und diese individuell an die Realität in Ihrem Betrieb anzupassen.**

In der Leitlinie werden neben der einheitlichen Begriffsbestimmung 7 Prozessschritte beschrieben, deren Einhaltung und Dokumentation durch die Aufsichtsbehörden entsprechend überprüft werden:



#### Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln von Gefährdungen
3. Beurteilen von Gefährdungen
4. Festlegen von Maßnahmen
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Anzeige

#### **„Scheitern auch Sie an der Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG?“**

**Aufgedeckt:** Vielen Hygienebeauftragten fehlt die [Unterstützung bei der Dokumentationspflicht](#). Die Folge: **gravierende Mängel** bei der Dokumentation ...

Erfahren Sie, was in der Dokumentation **WIRKLICH drinstehen** muss ([Hier klicken.](#))  
Nutzen Sie fertige Muster-Formulierungen, um sich die Arbeit zu erleichtern.  
Erstellen Sie **ganz unkompliziert** Ihre nächste Dokumentation (... in nur wenigen Minuten.)

[Ja, ich möchte mit dem Sonder-Report „Dokumentationspflichten“ meine Dokumentationspflicht schnell und leicht erfüllen!](#)

#### So dokumentieren Sie die Gefährdungsbeurteilung:

Die Aufsichtsbehörden legen neben der Einhaltung der Prozessschritte zur Gefährdungsbeurteilung auch einen großen Wert auf die Dokumentation, aus der erkennbar sein muss, dass die Gefährdungsbeurteilung „effektiv durchgeführt“ wurde.

Die Mindestanforderungen an die Unterlagen, also die Dokumentation, werden definiert durch:

- Beurteilung der Gefährdungen

- Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen einschließlich
- Terminen und Verantwortlichen
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung deren Wirksamkeit
- Datum der Erstellung und Aktualisierung

Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen aus weiteren Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Das nachfolgende Beispiel können Sie als Verantwortliche für Ihre Einrichtung oder Praxis nutzen, um den eigenen Handlungsbedarf zur Dokumentation abzuleiten:

### Beispiel: Gemeinschaftspraxis Hausärzteteam

Für Ihre Gemeinschaftspraxis haben Sie zunächst Arbeitsbereiche festgelegt: den Empfang mit Büroarbeitsplätzen, das Behandlungszimmer und das Labor. Für jeden Arbeitsbereich wurden anschließend die jeweiligen Tätigkeiten festgelegt.

Ihre Dokumentation enthält beispielsweise die Angaben „Arbeitsbereich: Behandlungszimmer“ und „Tätigkeit: Blutentnahme“.

Im nächsten Schritt müssen die Gefährdungen für die erforderliche Tätigkeit ermittelt werden. Im Fall der Tätigkeit „Blumentnahme“ besteht vor allem eine Gefährdung durch Nadelstichverletzungen und biologische Arbeitsstoffe, die im Blut des Patienten enthalten sein können.

Legen Sie ein besonderes Augenmerk auf die Beurteilung dieser Gefährdung. Weil nicht auszuschließen ist, dass vom Blut des Patienten eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe ausgeht, sollten Mindeststandards an Schutzmaßnahmen festgelegt werden, wie z. B. das Tragen von Schutzhandschuhen und die Unterweisung der Beschäftigten. Ist ein Patient nachweislich mit einem biologischen Arbeitsstoff infiziert, müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Vereinfacht dargestellt, müsste Ihre Dokumentation nun folgende Angaben enthalten, um den Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden gerecht zu werden:

Gefährdungsbeurteilung: Gemeinschaftspraxis					
Datum:	06.12.2022	Arbeitsbereich:	Behandlungszimmer	Tätigkeit:	Blutentnahme
Gefährdung:	Ergebnis Beurteilung	Schutzmaßnahmen	Verantwortlich	Durchführung mit Datum	Überprüfung Wirksamkeit
Infektionsgefährdung (allgemein)	Infektion nicht ausgeschlossen, Schutzstufe 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzhandschuhe tragen</li> <li>• Unterweisung der Beschäftigten</li> <li>• Einsatz von stichsicheren Instrumenten</li> </ul>	Praxisleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sofort</li> <li>• 06.12.2022, danach jährlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wöchentliche Kontrolle</li> <li>• 06.12.2022</li> </ul> Unterweisung prüfen und dokumentieren

*Vereinfachte Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung*



**Achtung:** Die reduzierte Darstellung beschreibt nur die Umsetzung der Mindestanforderungen an eine Dokumentation.

Gerade im genannten Beispiel sind zusätzliche Forderungen der Biostoffverordnung zu beachten.

Demnach ist der regelmäßige Umgang mit Körperflüssigkeiten, wie z. B. bei der Blutentnahme, der Schutzstufe 2 zuzuordnen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung sind ergänzend zu berücksichtigen.

### Vereinfachte Dokumentation in Kleinbetrieben:

Um den Besonderheiten von Kleinbetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten gerecht zu werden, lässt die Leitlinie eine vereinfachte Dokumentation zu, denn im Gesundheitswesen gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen und Praxen, die über weniger als 10 Beschäftigte verfügen.

Hier nennt die Leitlinie folgende Anforderungen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung:

- **Die Gefährdungsbeurteilung kann mit einer Handlungshilfe durchgeführt werden**, die vom Unfallversicherungsträger oder der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird. Bei diesen Handlungshilfen handelt es sich meist um Checklisten, durch die wesentliche Gefährdungen erfasst und überprüft werden.

- Es können im Rahmen der Regelbetreuung nach DGUV-Vorschrift 2 (Anlage 1) auch **Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung der beratenden Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes** genutzt werden.

Viele Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte sind auf die Betreuung von kleineren Praxen oder Einrichtungen im Gesundheitswesen spezialisiert und haben beispielsweise eigene Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung entwickelt, die als Dokumentation anerkannt werden.

- Nimmt eine Einrichtung oder Praxis an der alternativen Betreuung nach DGUV-Vorschrift 2 (Anlage 3) teil, können die im Rahmen der Betreuung **vorgesehenen Instrumente zur Gefährdungsbeurteilung** angewendet werden.

Das heißt, werden im Rahmen von Schulungen zur alternativen Betreuung Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung eingesetzt, können auch diese zur Dokumentation genutzt werden.

Anzeige

NEU: Mit diesem **Gratis-USB-Stick** sind Sie auf jede Arbeitsschutz-Aufgabe im aktuellen Jahr perfekt vorbereitet.

Er enthält 297 topaktuelle Arbeitshilfen: fertige Unterweisungspräsentationen, Muster-Betriebsanweisungen und viele mehr – [jetzt hier gratis anfordern](#).



## Aktualisieren Sie Ihre Dokumentation:

Oft wird im Rahmen der Begehungen festgestellt, dass sich die zuvor ermittelten Gefährdungen verändert oder neue ergeben haben. Dies ist ein Anlass, bei dem Sie die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung unbedingt anpassen sollten. Nutzen Sie dazu die bereits vorhandenen Begehungsprotokolle bzw. nehmen Sie diese als Anlage zu bestehenden Checklisten hinzu.

Beachten Sie auch, dass Ihre Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation keine einmalige Aufgabe ist, sondern ein kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Deshalb sind die Fortschreibung Ihrer Gefährdungsbeurteilung und die dazugehörige Dokumentation unabdingbar.

### Mögliche Anlässe für die Fortschreibung und Überprüfung sind:

- Neue oder veränderte Arbeitsabläufe
- Umbauten in Ihrer Einrichtung oder Praxis
- Einsatz neuer Geräte oder Medizinprodukte
- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Veränderung gesetzlicher Regelungen
- Unfallgeschehen

Gerade bei der Veränderung von rechtlichen Rahmenbedingungen sollten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation entsprechend anpassen. Trotz Neustrukturierung der Vorschriften der Unfallversicherungsträger sind viele Dokumentationen zur Gefährdungsbeurteilung noch immer nicht angepasst worden und können beanstandet werden.

Auch die psychischen Belastungen, die nach Arbeitsschutzgesetz erfasst werden müssen, sind in vielen bestehenden Gefährdungsbeurteilungen häufig nicht ausreichend dokumentiert. Dies kann ebenfalls zu Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden führen. Sorgen Sie als Verantwortliche für die Aktualisierung Ihrer Dokumentation und tragen Sie somit zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in Ihrer Einrichtung oder Praxis bei.



### Ihre Gefährdungsbeurteilung ist das wichtigste Instrument für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten.

Nutzen Sie diese deshalb nicht nur als Nachweis für den Gesetzgeber, sondern zur wirksamen Überprüfung aller Schutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung oder Praxis.

## Voilà: Ihr Muster-Hygieneplan zum Einfach-schnell-selbst-ausfüllen

[>>> Download als Word-Vorlage hier](#)

Betrieb/ Abteilung	<b>Muster Hygieneplan</b> nach § 11 BioStoffV			Datum: Rev.Stand:
Arbeitsbereich:			Verantwortlicher:	
Was	Wann	Womit	Wie	Wer
Händedesinfektion	nach jeder Kontamination, vor Verlassen des Labors	Präparat ..... 1 Spenderhub = 3 ml	in die trockenen Hände bis zur Trocknung einreiben	jeder
Händereinigung: <b>erst Desinfektion, dann Reinigung!</b>	nach Verschmutzung, nach Arbeitsabschnitten	Präparat ..... Flüssigseife aus Spender	Hände unter Warmwasser waschen	jeder
Händepflege	nach jeder Desinfektion, bei Bedarf	Präparat .....- Pflegelotion 1-2 Spenderhübe	nach Desinfektion und Reinigung in die getrockneten Hände einreiben	jeder
Sterile Werkbänke	nach Kontamination, nach Arbeitsabschnitten	Präparat .....	bei laufender Lüftung Wischdesinfektion der Arbeitsfläche	jeder Nutzer
Kontaminierte Oberflächen von Geräten etc.	bei Bedarf	Präparat: ...- Sprüher	sprühen, mind. 5 Min. einwirken lassen, wischen	jeder Nutzer

Zentrifugen	nach Kontamination	Präparat ....- Sprüher	sprühen, mind. 5 Min. einwirken lassen, wischen	jeder Nutzer
kontaminierte Glaspipetten	nach Benutzung	Präparat .... ...%ige Lösung	im Pipettenspüler mind. über Nacht einwirken lassen	jeder Nutzer
kontaminierte Glasgeräte	nach Benutzung	Autoklav in Raum ....	20 Min. / 121°C	Frau ....
Schutzkleidung	1x im Monat oder nach Kontamination	Autoklav in Raum ....	20 Min. / 121°C Entsorgungs- beutel	
kontaminierte Abfälle, Petrischalen, Einwegmaterialien	nach Bedarf	Autoklav in Raum ....	20 Min. / 121°C Entsorgungs- beutel	
Fußböden	wöchentlich	Präparat ...., Konzentration ... % im Wischwasser	Mit Wischmopp nach der 2-Eimer- Methode	Ansprech- partner Reinigungs- firma  Herr ...  Tel ...

## Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR  
Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG  
Theodor-Heuss-Straße 2-4  
D-53177 Bonn  
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165  
Registergericht: Amtsgericht Bonn

**Vertreten durch den Vorstand:**  
Richard Rentrop

### Kontakt

Telefon: 0228 9550-160  
Telefax: 0228 3696 480  
E-Mail: [team@safetyxperts.de](mailto:team@safetyxperts.de)  
Internet: [www.safetyxperts.de](http://www.safetyxperts.de)

### Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach Art. 4 bis 6 und Art. 8 DSA sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach § 8 DDG und den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

### Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

### Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

### Bildnachweis

Getty Images Deutschland GmbH, München, [www.gettyimages.de](http://www.gettyimages.de)  
pixelio media GmbH, München, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)  
Fotolia LLC, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)  
Adobe Stock, @VectorMine

### Realisation und technische Betreuung der Internetseite Constructiva Solutions GmbH

E-Mail: [kontakt@constructiva.de](mailto:kontakt@constructiva.de)  
Internet: [www.constructiva.de](http://www.constructiva.de)

### Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a  
Umsatzsteuergesetz:  
DE 812639372

### Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV

Michael Jodda  
Theodor-Heuss-Straße 2-4  
D-53177 Bonn